

## **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Willi Halletz, Harda von Poser, Sascha Privitera

25.11.2022

### **Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

#### **Begründung:**

In den letzten Jahren hat sich der Wohnungsmarkt auch in Hausham entschieden verschärft und es nicht vermittelbar, dass Wohnungen als Zweitwohnsitz evtl. nur an den Wochenenden genutzt werden und dafür keine Steuern abgeführt werden. Viele Kommunen im Landkreis Miesbach erheben eine Zweitwohnungssteuer von Personen, die vor Ort nicht ihren Hauptwohnsitz haben. In Hausham sind aktuell 333 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet, die meisten von ihnen zahlen ihre Einkommenssteuer an ihrem Hauptwohnsitz. Je mehr Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Kommune gemeldet sind, desto mehr Geld bekommt die Kommune aus dem kommunalen Finanzausgleich. Auch auf diese Einnahmen sollte die Gemeinde keinesfalls verzichten.

Folgende Personengruppen sind von der Zweitwohnungssteuer befreit:

- Verheiratete, die aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz an einem anderen Ort haben, sich aber mit ihrem Ehepartner einen gemeinsamen Hauptwohnsitz teilen. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Beschluss vom 11. Oktober 2015, Az. 1 BvR 1232/00 u.a.).
- Bewohner von Pflegeheimen oder therapeutischen Einrichtungen (zum Beispiel Altenheime, sozialpädagogische Einrichtungen).
- Personen, die sich nur vorübergehend – das heißt nicht länger als 6 Monate – an einem Ort aufhalten und bereits in Deutschland gemeldet sind (§ 27 Abs. 2 BMG).
- In Bayern können außerdem Geringverdienende eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer beantragen.

Tegernsee, Rottach-Egern, Kreuth und Bad Wiessee erheben eine Zweitwohnungssteuer gestaffelt bis 20%, in Miesbach sind es seit 2011 12 %. Die Gemeinde Schliersee hat vor Kurzem diskutiert, die Abgaben für die Zweitwohnungssteuer zu erhöhen. Bisher wurden 12% der Nettajahreskaltmiete an die Gemeinde abgeführt, und diese Abgabe soll nun auf 18% angehoben werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindeverwaltung wird gebeten, eine Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erlassen. Die Höhe der Zweitwohnungssteuer beträgt 15 % der Nettajahreskaltmiete. Ist der Bewohner der Zweitwohnung der Eigentümer, setzt die Gemeinde eine fiktive Jahreskaltmiete auf Basis der aktuellen Mietpreise fest.